

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-90/2015

- öffentlich -

Datum: 28.04.2015

Aktenzeichen	1.01
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Kirstin Theiß

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.05.2015	beschließend
Magistrat	29.06.2015	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	22.09.2015	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	28.09.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2015	beschließend
Seniorenbeirat		

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

Umsetzung der Ziele des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) auf kommunaler Ebene

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Grünberg beschließt die Anwendung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG).

Begründung:

Das HessBGG sieht unter anderem folgende Kriterien vor:

- Personenkonzentriertere Ausrichtung der Leistungen, stärkere Berücksichtigung des individuellen Bedarfes und der Selbstbestimmungsrechte für Menschen mit Behinderungen; Entwicklung entsprechender Fachkonzepte
- Selbstverpflichtung zur Umsetzung des Gesetzes bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen und –maßnahmen
- Stärkere Berücksichtigung der Rolle der Interessenvertretungen
- Uneingeschränkte Mitnahme und Einsatz von benötigten Hilfsmitteln wie z.B. Blindenführhunde
- Transparenz bei der Umsetzung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen.

Gemäß § 9 Abs. 2 HessBGG haben die kommunalen Gebietskörperschaften zu prüfen, ob sie die Ziele des Gesetzes (Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen (§ 1) und insbesondere u. a. Barrierefreiheit zu gewährleisten (§3)) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können. Barrierefrei sind „*bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der*

Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Soweit nicht die oben vorgeschlagene Anwendung des Gesetzes beschlossen wird, haben sie einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 HessBGG aufzustellen. Die Aufstellung dieses Plans kann durch den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 HessBGG ersetzt werden.

Um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wahren, sollte die Anwendung des HessBGG beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Bearbeiter